



## **Bericht**

der Landesregierung

**Unterrichtung des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die aktuelle Lage  
der HSH Nordbank AG**

**Federführend: Finanzministerium**

## Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund .....	3
2	Notwendigkeit einer Stärkung der Kapitalquoten .....	5
2.1	Höhere Anforderungen an die Kapitalausstattung von Banken .....	5
2.2	Auswirkungen der Schiffahrtskrise.....	6
2.3	Notwendigkeit von Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt .....	6
3	Erhöhung der Garantie auf € 10 Mrd. ....	8
3.1	Ausgestaltung der Maßnahme.....	8
3.2	Wirksamkeit der Maßnahme .....	8
3.3	Chancen und Risiken der Maßnahme .....	9
3.4	Beihilferechtliche Gesichtspunkte einer Wiedererhöhung der Garantie .....	10
3.5	Haushaltsrechtliche Relevanz der Maßnahme .....	11
3.6	Möglichkeit der Beteiligung privater Investoren .....	13
4	Erhalt der Funktion der bestehenden Kapitalschutzklausel unter IFRS.....	14
4.1	Notwendigkeit einer Neuregelung.....	14
4.2	Vorschlag zur Anpassung unter IFRS zum 1. Januar 2014.....	15
5	Wertpapierverkäufe als zusätzliche Option.....	16
6	Gesamtbewertung und operative Umsetzung.....	17
6.1	Erhöhung der Garantie auf € 10 Mrd. ....	17
6.2	Erhalt der Funktion der bestehenden Kapitalschutzklausel unter IFRS.....	18
6.3	Wertpapierverkäufe als zusätzliche Option.....	18
	Anhang – Glossar.....	19

## 1 Hintergrund

Die HSH Nordbank (HSH) war im Zuge der Finanzkrise 2008 in eine erhebliche Schieflage geraten und erhielt – neben mittlerweile zurückgeführten Liquiditätsgarantien des Sonderfonds Finanzmarkstabilisierung (SoFFin) – kapitalstärkende Maßnahmen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg. Diese wurden über die zu diesem Zweck gemeinsam gegründete Länderanstalt "hsh finanzfonds AöR" (hsh finanzfonds) umgesetzt. Sie setzten sich zusammen aus einer Zuführung „frischen“ Eigenkapitals von € 3 Mrd. und einer Zweitverlustgarantie zur Abschirmung von Kreditausfallrisiken bis zu einer Höhe von maximal € 10 Mrd. in einem definierten Referenzportfolio mit einem Buchwert in Höhe von rund € 185 Mrd. zum Stichtag 1. April 2009 („Sunrisegarantie“). Die HSH trägt dabei alle Kreditausfälle im Referenzportfolio bis zu einem Schwellenwert von € 3,2 Mrd. selbst. Die Sunrisegarantie schirmte ursprünglich Verluste in der Tranche zwischen € 3,2 Mrd. und € 13,2 Mrd. ab. Mit der Garantie wird die Kapitalquote der HSH in zweierlei Hinsicht gestützt:

- a) Die Entlastungswirkung reduziert den Umfang der aufsichtsrechtlich mit Kapital zu unterlegenden risikogewichteten Aktiva (Risk Weighted Assets, RWA) und
- b) die Sicherungswirkung sorgt für eine Kompensation bei der Risikovorsorge für die abgesicherten Vermögenswerte in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Maßnahmen des Jahres 2009 wurden begleitet von einer strategischen Neuausrichtung der HSH (siehe Drucksache 19/2428 und Drucksache 16/2511) mit dem wesentlichen Ziel einer Reduktion der Bilanzsumme und Minimierung des Risikos des Geschäftsmodells. Am 20. September 2011 genehmigte die Europäische Kommission die Umstrukturierung der HSH einschließlich der dabei vorgenommenen Stabilisierungsmaßnahmen (siehe Drucksache 20/3220 bzw. Umdruck 17/2830).

Die Genehmigung war mit Auflagen der Europäischen Kommission gegenüber der HSH verbunden. Infolge dessen wurde eine interne Abwicklungseinheit (Restructuring Unit, RU) gebildet, welche die nicht-strategischen Altportfolien wertschonend abbaut. Daneben sicherte die HSH u. a. die Aufgabe der Geschäftsbereiche Flugzeugfinanzierung und Internationale Immobilien zu, ebenso den Verkauf zahlreicher Beteiligungen und einen erheblichen Abbau der Bilanzsumme der Gesamtbank von € 208 Mrd. im Jahre 2008 auf € 120 Mrd. im Jahre 2014. In der angestrebten Zielstruktur Ende 2014 soll die Bilanzsumme der Kernbank € 82 Mrd. und die der RU € 38 Mrd. betragen. Im Zuge der Umstrukturierungsmaßnahmen wurde 2009 neben der funktionalen auch die juristische Ausgliederung der RU geprüft, aber zu diesem Zeitpunkt aus Komplexitäts- und Wirtschaftlichkeitserwägungen nicht vollzogen.

Die Auflagen der Europäischen Kommission waren auch im Rahmen des neuen Geschäftsmodells „HSH Nordbank für Unternehmer“ zu berücksichtigen, das seit Ende 2011 von der HSH umgesetzt wird. Es gründet sich auf eine substantielle Verankerung in der norddeutschen Wirtschaft und in regionalen Schlüsselindustrien und umfasst die fünf Geschäftsfelder Firmenkunden, Immobilienkunden, Shipping, Energy & Infrastructure und Private Banking, wobei eine nachhaltige Profitabilität bei überschaubaren Risiken angestrebt wird.

Die HSH führte gemäß ihres 2009 erstellten Restrukturierungsplans, der Grundlage des Beihilfeverfahrens war, den Garantiehöchstbetrag der Sunrisegarantie im März, Juni und September 2011 um jeweils € 1 Mrd. auf schließlich € 7 Mrd. zurück. Die Teilkündigungen waren nach den damals vorliegenden ökonomischen Eckdaten begründbar und entsprachen den Bedingungen, die im Garantievertrag für eine Teilkündigung der Garantie vorgegeben sind. Gleichwohl sind sie aus heutiger Sicht ein Fehler, weil die Bank damit einen hinreichenden Schutz ihrer Kapitalquoten aufgegeben hat, den sie insbesondere im Hinblick auf die Volatilität der Schiffahrtsmärkte und ihre Abhängigkeit vom Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro dringend benötigt. Die harte Kernkapitalquote (Kernkapitalquote ohne Berücksichtigung von Hybridkapital) betrug zum 31. Dezember 2011 noch 10,3 %. Die Teilkündigungen wurden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt. Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein hatten aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen auf diese konkrete Entscheidung keinen Einfluss.

Seit den Teilkündigungen führten die weltweite konjunkturelle Eintrübung und insbesondere die weiter verschärfte Lage der internationalen Seeschifffahrt zu einer signifikanten Verschlechterung der Risikogewichte der Altportfolien und damit der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten der Gesamtbank. Aus diesem Grund verzichtete die HSH ab 2012 auf die ursprünglich vorgesehenen weiteren Teilkündigungen der Sunrisegarantie. Gleichzeitig ergeben sich zukünftig durch aufsichtsrechtliche Vorgaben, wie die erforderliche Umsetzung von Basel III und die Umstellung der Kapitalermittlung auf die Rechnungslegungsvorschriften „International Financial Reporting Standards“ (IFRS), zusätzliche Belastungen für die Kapitalquoten von Banken. Auch die Erwartungen der Kapitalmärkte und der Ratingagenturen an die Kapitalausstattung von Banken haben deutlich zugenommen.

Der Vorstand der HSH hat daher die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg zur Erreichung einer auch aus Sicht der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) und der BaFin notwendigen harten Kernkapitalquote von stabil über 9 % gebeten, die Ländergarantie von derzeit € 7 Mrd. wieder auf den ursprünglichen Höchstbetrag von € 10 Mrd. zu erhöhen und die dazu notwendigen Schritte einzuleiten.

Unter Zuhilfenahme externer Strategie- und Rechtsberater haben die Landesregierungen seit Herbst 2012 verschiedene Handlungsoptionen rechtlich und ökonomisch geprüft und abgewogen. Das Ergebnis wird im Folgenden dargestellt.

## 2 Notwendigkeit einer Stärkung der Kapitalquoten

### 2.1 Höhere Anforderungen an die Kapitalausstattung von Banken

Die Kapitalanforderungen an Banken wurden in den letzten Jahren seitens der Bankenaufsicht (BaFin, EBA) und der Marktteilnehmer (Investoren, Ratingagenturen) deutlich verschärft. Für systemrelevante Banken wird inzwischen eine „harte Kernkapitalquote“ (auch „Common Equity Quote“ – CEQ) von mindestens 9,0 % als erforderlich angesehen.

Zu Beginn der weltweiten Finanzkrise in den Jahren 2008/2009 lag die aufsichtsrechtlich geforderte („nicht-harte“) Kernkapitalquote bei 4,0 %. Zum Zeitpunkt der strategischen Neuausrichtung war zudem vom SoFFin in Abstimmung mit der Europäischen Kommission eine („nicht-harte“) Kernkapitalquote von 7,0 % für die Gewährung von Liquiditätsgarantien des SoFFin als Ziel vorgegeben worden.

Im Zuge der Anpassungen der Kapitalanforderungen an das Basel III-Regime werden insbesondere hybride Kapitalbestandteile (z. B. Stille Einlagen und Ergänzungskapital) zunehmend nicht mehr als Bestandteil des relevanten Kernkapitals anerkannt. Zusätzlich sieht das Basel III-Regime mit dem Ziel einer harten Kernkapitalquote von mindestens 7,0 % im Jahr 2019 (einschließlich des obligatorischen Kapitalerhaltungspuffers in Höhe von 2,5 %) auch quantitativ höhere Kapitalanforderungen vor. Dieser regulatorisch relevante Mindestwert würde zwar von der HSH über den gesamten Zeitraum der Mittelfristplanung auch ohne weitere kapitalstützende Maßnahmen deutlich überschritten, gleichwohl wird dieser Wert von der Bankenaufsicht und den Märkten inzwischen nicht mehr als marktgerecht angesehen. Die EBA fordert beispielsweise seit Beschluss des Europäischen Rates vom 26. Oktober 2011 einen Mindestwert der harten Kernkapitalquote von 9,0 %, um auch stresshafte Situationen bewältigen zu können. Gleiches gilt für die nationale Bankenaufsicht (BaFin), die in einem Schreiben vom 12. Juli 2012 zumindest für die HSH einen Wert von 9,0 % festgelegt hat. Auch die Kapitalmärkte, einschließlich der Ratingagenturen, erwarten eine harte Kernkapitalquote in dieser Höhe.

Unmittelbare regulatorische Effekte auf die harte Kernkapitalquote ergeben sich aus der Einführung von Basel III und der erforderlichen Umstellung auf die aufsichtsrechtliche Kapitalermittlung gemäß Rechnungslegungsstandard IFRS auf Konzernebene im Lauf der kommenden 12 Monate, welche die Planung der Bank berücksichtigt hat. Die HSH geht davon aus, dass die harte Kernkapitalquote 2013 aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS zum 1. Januar 2014 mit mehr als einem Prozentpunkt belastet wird. Grund sind Bewertungsunterschiede zwischen diesen beiden Rechnungslegungsstandards. Darüber hinaus ergibt sich aus der Umstellung auf Basel III eine Verminderung der harten Kernkapitalquote von rund einem Prozentpunkt. Dies erklärt sich aus schärferen Kapitalunterlegungsvorschriften für Derivate. Der exakte Termin der Umsetzung der Anforderungen aus Basel III ist zwar noch offen, allerdings antizipieren die Märkte bereits heute deren Auswirkungen.

Daneben ist damit zu rechnen, dass durch weitere Sondereffekte die harte Kernkapitalquote zusätzlich mit bis zu 0,5 Prozentpunkten belastet wird.

## **2.2 Auswirkungen der Schifffahrtskrise**

Die Lage der HSH hat sich auch durch einen erheblichen Anstieg der risikogewichteten Aktiva (RWA) verschlechtert, der vor allem durch Altportfolien im Geschäftsbereich Shipping verursacht wurde. Durch den bereits reduzierten, aber immer noch hohen Anteil der Schiffsfinanzierungen am Gesamtportfolio ist die HSH im Vergleich zu anderen Banken von der andauernden Krise auf den internationalen Schifffahrtsmärkten besonders stark betroffen. Zudem werden die Kapitalkennziffern der HSH insbesondere durch die US-Dollar basierten Schiffsfinanzierungen stark von Schwankungen des Wechselkurses zwischen US-Dollar und Euro beeinflusst.

Insbesondere der Anstieg der risikogewichteten Aktiva verursachte im Zeitablauf eine deutliche Verschlechterung der harten Kernkapitalquote von 10,3 % Ende 2011 über 10,0 % Mitte 2012 auf 9,4 % zum Ende des dritten Quartals 2012 (vor Basel III und IFRS). Gemäß aktueller Planung, unter Berücksichtigung der Effekte aus Basel III, ist davon auszugehen, dass die harte Kernkapitalquote der HSH ohne Wiedererhöhung der Garantie den Schwellenwert von 9,0 % im Laufe des Jahres 2013 unterschreitet. 2014 wird sich dieser negative Trend durch die erforderliche Umstellung der Kapitalermittlung auf den Rechnungslegungsstandard IFRS noch verstärken.

Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die neue Mindestanforderung von 9,0 % harter Kernkapitalquote nicht nur aus Sicht der Bankenaufsicht (EBA, BaFin), sondern auch für internationale Ratingagenturen sowie potentielle Investoren problematisch und damit für die Refinanzierung der HSH kritisch. Die Ratingagenturen haben bereits angekündigt, dass eine Quote unterhalb des Schwellenwertes von 9,0 % zu einer Verschlechterung des Ratings der HSH führen könnte.

Unabhängig davon zeichnet sich operativ eine positive Entwicklung in der Kernbank ab. Seit Jahresbeginn 2012 nahm das Kreditvolumen im Kundengeschäft der Kernbank durch ansteigendes Neugeschäft kontinuierlich zu. Bereits im September 2012 konnte das Neugeschäft – insbesondere in den Geschäftsbereichen Immobilienfinanzierung sowie Energy- und Infrastructure – mit € 4,5 Mrd. gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2011 (€ 2,7 Mrd.) deutlich gesteigert werden. Parallel zur positiven Entwicklung im Neugeschäft ist der Verwaltungsaufwand der Gesamtbank plangemäß gesunken, da die Strukturen und Prozesse an die verringerte Größe des Instituts angepasst wurden.

## **2.3 Notwendigkeit von Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt**

Ohne aktive Stabilisierungsmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Effekte aus der Umsetzung von Basel III würde die harte Kernkapitalquote nach aktueller Geschäftsplanung in 2013 und 2014 voraussichtlich auf weniger als 9 % absinken. Nur eine

deutlich bessere konjunkturelle Entwicklung und schnellere Erholung der Schifffahrtsmärkte, als von der HSH derzeit unterstellt, könnte dies verhindern. Dieses Szenario ist jedoch als unwahrscheinlich einzustufen.

Des Weiteren hat der Anstieg der risikogewichteten Aktiva sowie die notwendige Erhöhung der Risikovorsorge insgesamt dazu geführt, dass der sogenannte wirksame Risikotransfer der Sunrisegarantie, der zu einer Minderung der Kapitalunterlegungspflicht für risikogewichtete Aktiva führt, aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen gefährdet ist. Bei einer entsprechenden Aberkennung des wirksamen Risikotransfers durch die BaFin würde die harte Kernkapitalquote deutlich unter 9 % absinken.

Die BaFin dürfte unabhängig von der Höhe der Unterschreitung der 9 % – Schwelle mit zunehmender Dringlichkeit eine Kapitalstärkung der HSH fordern. Im Markt würde die HSH in dieser Situation nicht mehr als stabil wahrgenommen werden. Die Ratingagenturen dürften dann das Rating der Bank auf einen Wert unterhalb der Investment Grade Klasse herabsetzen. Damit entstünde die Gefahr, dass der Bank Liquidität in erheblichem Umfang entzogen und ihre Lebensfähigkeit in Frage gestellt würde.

In einem solchen Szenario kann nicht ausgeschlossen werden, dass die BaFin im Extremfall eine Übertragungsanordnung auf Grundlage des Kreditwesengesetzes – zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das gesamte Finanzmarktsystem – erlassen würde. Dieses hätte voraussichtlich eine Ausgliederung der gesamten Aktiva der Bank auf ein Brückeninstitut, sowie die Insolvenz der zurückbleibenden Rumpfbank zur Folge. Damit wäre die Gefahr verbunden, dass die Länder in erheblichem Umfang aus der Gewährträgerhaftung in Anspruch genommen werden würden. Diese hat zum Jahresende 2012 nach Angaben der Bank noch einen Gesamtumfang von € 31,4 Mrd. Darüber hinaus müsste mit einer Insolvenz der HSH der Beteiligungswert der von den Ländern gehaltenen Anteile vollständig abgeschrieben werden. Ein Verzicht auf die Garantierhöhung ist insofern für die Länder keine vernünftige Handlungsoption. Zur Vermeidung der beschriebenen Gefahren für die Entwicklung der HSH und der Vermögensposition der Länder ist es zum jetzigen Zeitpunkt vielmehr erforderlich und sachgerecht, die Garantie wieder auf den ursprünglichen Betrag von € 10 Mrd. zu erhöhen.

### **3 Erhöhung der Garantie auf €10 Mrd.**

#### **3.1 Ausgestaltung der Maßnahme**

Mit der vorgesehenen Wiedererhöhung der Garantie durch die hsh finanzfonds würden die Teilkündigungen der Sunrisegarantie durch die HSH im Jahr 2011 wirtschaftlich rückgängig gemacht und der Garantieschirm der Sunrise-Zweitverlustgarantie wieder auf den ursprünglichen Umfang von € 10 Mrd. ausgeweitet werden. Die Zweitverlustgarantie würde dann wieder Verluste zwischen € 3,2 Mrd. und € 13,2 Mrd. (Zweitverlusttranche) abdecken.

Durch die Wiedererhöhung erhalte die hsh finanzfonds, und damit mittelbar die Länder, höhere Prämienzahlungen, da sich diese am Garantienominal ausrichten. Ausgehend von einer Grundgebühr von 4 % p.a. würde die hsh finanzfonds zusätzliche Prämien von rund € 120 Mio. pro Jahr ab dem Zeitpunkt der Wiedererhöhung der Garantie erhalten – bei Nutzung der vollständigen Tranche von € 3 Mrd. Hinzu käme eine Einmalzahlung der HSH in Höhe von rund € 270 Mio., die sich aus einer rückwirkenden Berechnung der Prämien ab den Zeitpunkten der Teilkündigungen der Sunrisegarantie im Jahr 2011 ergibt. Wirtschaftlich würde damit die hsh finanzfonds, und damit mittelbar die Länder, so gestellt, als wäre es nicht zu den Teilkündigungen gekommen. Diese können der hsh finanzfonds als zusätzliche Vorsorge für eine mögliche Inanspruchnahme aus der Garantie dienen, die nach aktueller Planung der Bank in den Jahren 2019 bis 2025 in einer Höhe von rund € 1,3 Mrd. zu erwarten ist. Die genauen Konditionen der Wiedererhöhung stehen allerdings unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Europäische Kommission (vgl. Kapitel 3.4).

#### **3.2 Wirksamkeit der Maßnahme**

Eine Erhöhung der Sunrisegarantie von € 7 Mrd. auf € 10 Mrd. verbessert die harte Kernkapitalquote, da die risikogewichteten Aktiva der Bank deutlich verringert werden.

Nach der aktuellen Planung der HSH wäre eine rechnerische Verbesserung der harten Kernkapitalquote zum Ende des Jahres 2013 von weniger als 9 % (ohne Maßnahmen) auf 11,6 % (mit Garantieerhöhung) zu erwarten. Dies entspricht einer Verbesserung der harten Kernkapitalquote um rund 3 Prozentpunkte. Die ausgewiesene harte Kernkapitalquote mit Garantieerhöhung beträgt bei dieser Prognose allerdings nur 10,0 %, da gemäß bestehendem Garantievertrag bei Überschreiten dieses Wertes zuerst die Rückstellung für die sogenannte zusätzliche Prämie aufgefüllt werden muss. Da die Rückstellung bei einem Absinken der harten Kernkapitalquote unter 10,0 % wieder aufgelöst werden würde, wäre die Differenz von 1,6 % ein nicht sichtbarer, aber vorhandener Puffer.

Die Wiedererhöhung der Garantie belastet die HSH allerdings durch zusätzlichen betrieblichen Aufwand für Garantiegebühren. Ihre Höhe berechnet sich aus der Nutzungsdauer der jeweiligen Tranchen und der Nachzahlung der Grundgebühr, die ohne Teilkündigungen bis zum Zeitpunkt der Wiedererhöhung gezahlt worden wäre. Derzeit plant die HSH, die zusätzliche Tranche ganz oder in Teilen bis Mitte 2016 zu nutzen, behält sich aber schrittweise Teilkündigungen ab 2014 vor. Hieraus ergäbe sich insgesamt ein zusätzlicher Aufwand für Ga-



rantiegebühren von rund € 510 Mio. bis 2016. Bei einer längeren Nutzung wären die Garantiegebühren entsprechend höher.

Die Garantierhöhung hätte insbesondere in den Jahren 2013 und 2014 eine stabilisierende Wirkung auf die Kapitalquoten der HSH. In den nachfolgenden Jahren reduziert sich dieser Effekt, weil die Wirkung der Garantie insgesamt aufgrund einer Verminderung des Sunrise-Referenzportfolios abnimmt und sich der Kapitalabfluss durch die Garantiegebühren bemerkbar macht. Die Planung der Bank würde dann trotzdem auch für die folgenden Jahre bis 2016 harte Kernkapitalquoten von durchgehend über 9 % ausweisen.

### **3.3 Chancen und Risiken der Maßnahme**

Die wirtschaftlichen Chancen und Risiken einer Ausweitung des Garantieschirms lassen sich in drei Szenarien betrachten:

#### **1. Realisierung der Geschäftsplanung der HSH**

Erweist sich die von der HSH, unter Berücksichtigung der Wiedererhöhung der Garantie, erarbeitete Geschäftsplanung als zutreffend, so käme es aller Wahrscheinlichkeit nach zu keiner über den bereits mitgeteilten Verlust hinausgehenden Ziehung der Garantie. Es bliebe also für den Zeitraum zwischen 2019 und 2025 bei einer Inanspruchnahme in Höhe von rund € 1,3 Mrd. Die Ableitung der erwarteten Verluste aus der Planung wurde vom Wirtschaftsprüfer der HSH nachvollzogen. Allerdings verweist dieser auch auf ungewöhnlich hohe Unsicherheiten in der Planung und die damit einhergehenden Prognoserisiken – auch aufgrund der komplexen Struktur der Zweitverlustgarantie.

In diesem Szenario könnte die HSH erfolgreich gestützt werden und die Länder würden bei einem nur geringen Risiko fortlaufende zusätzliche Prämieinnahmen erzielen. Die Maßnahme wäre für beide Seiten uneingeschränkt positiv.

#### **2. Schlechterer Geschäftsverlauf als in der Geschäftsplanung vorgesehen**

Sollte entgegen der Annahmen der HSH die derzeitige Geschäftsplanung, z.B. aufgrund einer weiter anhaltenden Schifffahrtskrise über das Jahr 2014 hinaus, nicht zu realisieren sein, könnte sich ein erwarteter Verlust im Referenzportfolio über die bisher getroffenen Annahmen hinaus ergeben. Damit stiege die Ziehungswahrscheinlichkeit auch für die jetzt zu erhöhende Tranche von € 3 Mrd. Allerdings würde die Garantie für die HSH mit der Erhöhung der harten Kernkapitalquote in 2013 auch in diesem Szenario eine stabilisierende Wirkung entfalten.

Auch bei einer Erhöhung der tatsächlichen Verluste im Altportfolio von den bisher angenommenen € 4,5 Mrd. auf bis zu € 10,2 Mrd. wäre die Wiedererhöhung der Garan-

tie aus Sicht der Länder bzw. der hsh finanzfonds vorteilhaft. Die hsh finanzfonds würde aus dem zusätzlich übernommenen Garantiesegment nicht in Anspruch genommen und erhielte gleichwohl zusätzliche Prämien, die für eine Finanzierung der Inanspruchnahme aus der bisherigen Garantie verwendet werden könnten.

### **3. Ausweitung der Verluste auf über €10,2 Mrd.**

Bei einem aus heutiger Sicht nicht anzunehmenden, noch deutlich schlechteren Geschäftsverlauf mit Verlusten im Sunrise-Referenzportfolio über € 10,2 Mrd. hinaus wäre der Fortbestand der HSH nachhaltig gefährdet, so dass eine (Teil)-Abwicklung notwendig werden könnte. Als Mehrheitseigentümer der HSH hätten die Länder hierbei die Hauptlast zu tragen und eine geordnete sowie haushaltsschonende Abwicklung der Gesamtbank zu gewährleisten.

In diesem Fall müssten die Länder für hier unterstellte Verluste von über € 10,2 Mrd. auch dann eintreten, wenn sie vorab die Wiedererhöhung der Garantie nicht vorgenommen hätten. Die Länder würden daher gerade auch in einem Szenario ohne Garantieerhöhung eine erhebliche Beanspruchung ihres Vermögens erfahren. Insgesamt ergäbe sich damit eine vergleichbare Risikosituation. Eine Bezifferung ist allerdings a priori nicht sicher möglich, da die Lasten bspw. vom Zeitpunkt und der Höhe der Inanspruchnahme der zusätzlichen Tranche, der dann vorherrschenden Eigentümerstruktur und der angewendeten Lastenteilung abhängen. Im Fall einer sehr späten Inanspruchnahme der zusätzlichen Tranche scheint es wahrscheinlich, dass die Länder durch aufgelaufene Garantievergütungen mit Garantieerhöhung besser gestellt wären als ohne. Insgesamt würde die Garantie auch in diesem Szenario eine deutlich stabilisierende Wirkung auf die HSH entfalten und damit potentielle Risiken, bspw. aus der Gewährträgerhaftung, reduzieren.

In allen drei Szenarien erscheint eine Wiedererhöhung der Garantie gerechtfertigt und sinnvoll. Die wiedererhöhte Garantie kann die HSH stabilisieren und ihr die erforderliche Zeit geben, ihre Geschäftsplanung auch in der andauernden Krise der Seeschifffahrt umzusetzen. Das Risiko einer Inanspruchnahme aus dem erneut übernommenen Garantiesegment von € 3 Mrd. ist gering und selbst im Falle seines Eintretens mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Verschlechterung der Gesamtvermögensposition der Länder verbunden.

#### **3.4 Beihilferechtliche Gesichtspunkte einer Wiedererhöhung der Garantie**

Die Wiedererhöhung der Sunrisegarantie auf den ursprünglichen Rahmen von € 10 Mrd. ist als staatliche Beihilfe bei der Europäischen Kommission zu notifizieren. Dies hat die Europäische Kommission in ersten Sondierungsgesprächen mehrfach bekräftigt. Erst nach einer Genehmigung durch die Kommission kann die Garantie tatsächlich wiedererhöht werden.

Für die Genehmigungsfähigkeit der Beihilfe sprechen dabei aus Sicht der Landesregierungen gute Gründe. Nach Wiedererhöhung der Garantie würde die HSH über eine tragfähige Geschäftsplanung verfügen. Ihre derzeitige wirtschaftliche Situation ist auf mehrere exogene Faktoren wie die Verschlechterung des Marktumfelds (Schifffahrtskrise, US-Dollar-Kurs) und die Verschärfung der regulatorischen Anforderungen zurückzuführen. Die Garantiewiederhö-

hung würde die HSH effektiv gegen Markt- bzw. Währungsschwankungen absichern. Zugleich würde sie zu auskömmlichen harten Kapitalquoten führen. Trotz des schwierigen Marktumfelds hat die Kernbank im Jahr 2012 unter Beweis gestellt, dass sie erfolgreich am Markt agieren kann. Zudem war die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Entscheidung vom 20. September 2011 (C29/2009) zur Genehmigung der Rekapitalisierung der HSH und der Sunrisegarantie selbst davon ausgegangen, dass ein Garantierahmen über € 10 Mrd. sachgerecht ist, um die mit der Umstrukturierung verbundenen Risiken abschirmen zu können.

Die Europäische Kommission hat in ersten Gesprächen signalisiert, dass sie ergebnisoffen prüfen wird, ob und unter welchen Voraussetzungen sie die Wiedererhöhung der Garantie genehmigen würde. Der Prozess wird eine enge und intensive Abstimmung mit der Kommission erfordern, die dabei auch berücksichtigen wird, dass sich die HSH bereits in einer Umstrukturierungsphase befindet. Die Kommission dürfte in ihrer Prüfung besonderen Wert auf einen schlüssigen Nachweis der Krisenresistenz und der langfristigen Lebensfähigkeit der Bank legen. Dabei ist es möglich, dass sich das Prüfverfahren bis in das nächste Jahr erstrecken wird. Um der HSH gleichwohl die Wiedererhöhung der Garantie zu ermöglichen, könnte in diesem Fall zunächst eine nur vorläufige Genehmigung durch die Kommission erteilt werden. Das beihilferechtliche Verfahren würde anschließend bis zu einer endgültigen Entscheidung fortgeführt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich nicht sicher vorhersagen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen und Auflagen die Kommission die Wiedererhöhung der Garantie genehmigen würde.

Nach Einschätzung der Landesregierungen und der HSH bleibt die Wiedererhöhung der Garantie aber auch unter Berücksichtigung von möglichen beihilferechtlichen Risiken ein sinnvolles und letztlich unverzichtbares Instrument zur Stärkung der Kapitalbasis der HSH.

### **3.5 Haushaltsrechtliche Relevanz der Maßnahme**

Die Garantiewiedererhöhung in der oben beschriebenen Variante einer Ländergarantie würde unmittelbar zwischen der hsh finanzfonds und der HSH vereinbart und damit die Eventualverbindlichkeiten der hsh finanzfonds erhöhen.

Sollten die Mittel aus dem Vermögen der hsh finanzfonds für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht ausreichend sein, wären die Haushalte der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg mittelbar auf Grund der gegenüber der hsh finanzfonds gewährten Rückgarantie (sowie der gegenüber der hsh finanzfonds zusätzlich bestehenden Anstaltslast und Gewährträgerhaftung) betroffen. Nach einer Garantiewiedererhöhung würde die mögliche Inanspruchnahme aus der Rückgarantie jeweils von derzeit € 3,5 Mrd. um € 1,5 Mrd. auf € 5 Mrd. steigen. Die haushaltsrechtliche Zulässigkeit der Wiedererhöhung der Garantie bestimmt sich nach Art. 53 Abs. 4 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) / § 39 der Landeshaushaltsordnung (LHO) der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

Danach bedarf die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch Gesetz. Die entsprechende gesetzliche Grundlage ist mit dem Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der FHH und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

(GVOBl. Schl-Holst. 2009, S. 172 / HmbGVBl 2009, S. 95) geschaffen. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Staatsvertrags ist bestimmt, dass die hsh finanzfonds zur Kapitalunterstützung der HSH zur Übernahme von Garantien bis zu einer Garantiesumme in Höhe von € 10 Mrd. ermächtigt ist. Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg sind nach § 3 Abs. 3 des Staatsvertrages ermächtigt, diesbezüglich anteilig eine entsprechende (Rück-)Garantien gegenüber der hsh finanzfonds zu übernehmen.

Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Landes Schleswig-Holstein bzw. der FHH gerechnet werden muss. Eine solch hohe Wahrscheinlichkeit für eine Inanspruchnahme ist derzeit nicht gegeben: Nach dem Berechnungsmodell der Bank, das vom Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, liegt die Wahrscheinlichkeit für die Inanspruchnahme des ersten Euro der zusätzlichen Tranche der Garantie derzeit deutlich unter 10 %. Auch beim Anhalten der Schifffahrtskrise über das Jahr 2014 hinaus, ist die Inanspruchnahme des ersten Euro der zusätzlichen Tranche der Garantie nach dem Berechnungsmodell der Bank nicht überwiegend wahrscheinlich.

Damit ist eine Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme der Sicherheitsleistung nicht überwiegend wahrscheinlich.

Im Zusammenhang mit der Garantierhöhung steigen die Garantieeinnahmen der hsh finanzfonds einmalig um rund € 270 Mio. sowie um rund € 120 Mio. p.a. (bei Nutzung der vollständigen Tranche von € 3 Mrd.). Die zusätzlichen Einnahmen stärken die Finanzkraft der hsh finanzfonds zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten.

Die FHH bildet die Garantierhöhung entsprechend der Bilanzierung der hsh finanzfonds auch in ihren Jahresabschlüssen als Eventualverbindlichkeiten ab. In Bezug auf die Bilanzierung der von der HSH angekündigten Inanspruchnahme der Garantie in Höhe von rund € 1,3 Mrd. prüft die hsh finanzfonds derzeit, ob sie in ihrem Jahresabschluss für das Jahr 2012 erstmalig eine Rückstellung bilden muss. Die Berücksichtigung im Einzel- und Konzernabschluss der FHH erfolgt nach den geltenden Bilanzierungsrichtlinien.

Anders als der Begriff des Aufwands in der kaufmännischen Buchführung, beinhaltet der haushaltsrechtliche Ausgabenbegriff nur kassenmäßig wirksame Vorgänge. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens sind Ausgaben nur dann und insoweit zu veranschlagen, als eine Inanspruchnahme aus eingegangenen Gewährleistungen in dem betreffenden Haushaltsjahr tatsächlich erwartet wird. Ob und in welcher Höhe sich ein Ausgleichsanspruch der hsh finanzfonds gegenüber den Ländern realisiert, wird im Wesentlichen abhängig sein von der tatsächlichen Entwicklung der Höhe der Einnahmen der hsh finanzfonds, der Wertentwicklung der HSH-Anteile und der Höhe der Zweitverlustgarantieinanspruchnahme.

Mittelfristig können sich aus den höheren Garantieeinnahmen einerseits und dem höheren nominellen Risiko andererseits Auswirkungen auf die Haushalte ergeben. Diese resultieren aus der – derzeit allerdings noch nicht absehbaren – Aufhebung der hsh finanzfonds. Die Vermögenslage der hsh finanzfonds bei ihrer Aufhebung hängt wiederum von der weiteren Geschäfts- und Risikoentwicklung der HSH ab. Langfristige Belastungen für die Haushalte würden sich ergeben, wenn eine Inanspruchnahme der Garantie, gerade auch mit Blick auf

die bis dahin erfolgten Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert, die dann aktuelle Vermögenslage der hsh finanzfonds überschreiten würde.

### **3.6 Möglichkeit der Beteiligung privater Investoren**

Neben einer Wiedererhöhung der Sunrisegarantie bestände für die Länder auch die Möglichkeit, eine Drittverlustgarantie mit einem privaten Investor über € 3 Mrd. abzuschließen. Solch eine Drittverlustgarantie wäre der bereits bestehenden Sunrisegarantie nachgelagert. Durch die Beteiligung eines privaten Dritten in der Form einer "Drittverlustgarantie" könnte ein neues Beihilfeverfahren der Europäischen Kommission vermieden werden, wenn die Maßnahme als marktüblich ("Private Investor Test") durch die Europäische Kommission akzeptiert wird. Die Drittverlustgarantie würde dann nicht als staatliche Beihilfe beurteilt werden und bedürfte keiner gesonderten Genehmigung. Die Länder haben dazu im Dezember 2012 Verhandlungen mit einem Privatinvestor aufgenommen, um die Möglichkeit einer separaten Drittverlustgarantie anstelle einer Wiedererhöhung der Zweitverlustgarantie zu prüfen.

Nach Ansicht der Länder spiegeln sich marktübliche Konditionen in den Bedingungen der Sunrisegarantie wider. Zudem dürfte die Beteiligung eines privaten Investors an einer Garantie die weiteren Kompetenzen der hsh finanzfonds im Rahmen der Verwaltung der Garantie nicht wesentlich einschränken. Damit die notwendige Entlastungswirkung, vergleichbar zur bestehenden Sunrisegarantie, erreicht werden kann, wäre eine gesamtschuldnerische Haftung der Länder und des Privatinvestors über den gesamten zusätzlichen Garantiebetrag von € 3 Mrd. notwendig. Die Haftungsquote im Innenverhältnis zwischen den Ländern und dem Privatinvestor läge voraussichtlich bei 70 % für die Länder und 30 % für den Privatinvestor. Entsprechend würden auch die Garantiepämien auf die Drittverlusttranche verteilt. Aufgrund des Adressrisikos des Privatinvestors bedürften die Länder im Innenverhältnis bereits aus haushaltsrechtlichen Gründen für den Fall einer Inanspruchnahme aus der Garantie einer werthaltigen Absicherung.

Die Aussichten für einen erfolgreichen Abschluss der Drittverlustgarantie sind derzeit offen. Insbesondere konnte bislang bei wesentlichen ökonomischen Fragestellungen (Vergütung, interner Haftungsausgleich) keine Einigung erzielt werden.

In Bezug auf haushaltsrechtliche Konsequenzen zur Drittverlustgarantie unter Beteiligung eines privaten Investors gelten die Ausführungen zur Garantiewiedererhöhung sinngemäß (siehe Kapitel 3.5). Durch die Beteiligung des privaten Investors würde einerseits die potentielle Haftung der Länder reduziert. Andererseits würden sich auch die Prämienzahlungen an die hsh finanzfonds entsprechend der Haftungsverteilung reduzieren. Um die Beteiligung privater dritter Investoren zu ermöglichen, bedarf es einer zusätzlichen gesetzlichen Ermächtigung im Staatsvertrag.

## 4 Erhalt der Funktion der bestehenden Kapitalschutzklausel unter IFRS

### 4.1 Notwendigkeit einer Neuregelung

Die bestehende Sunrisegarantie enthält neben der laufenden Grundprämie auf das Garantienominal auch eine sogenannte "zusätzliche Prämie" über 3,85 % p.a. (begrenzt bis 2019), die als Bestandteil der Rückvergütung an die hsh finanzfonds (sog. Claw-back) auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Teil der Sunrisegarantie zu leisten ist. Nach der derzeitigen Prognose der Inanspruchnahme der Garantie von rund € 1,3 Mrd. wird die zusätzliche Prämie im Zeitraum zwischen 2019 und 2025 in Höhe von rund € 547 Mio. zu Gunsten der hsh finanzfonds fällig.

Die bestehende Garantiemechanik sieht vor, dass die hsh finanzfonds in einer wirtschaftlich schwierigen Lage der Bank auf die zusätzliche Prämie gegen die Gewährung eines Besserungsscheins verzichtet. Die Zahlung der zusätzlichen Prämie wird dadurch auf einen Zeitpunkt verlegt, zu dem die HSH eine harte Kernkapitalquote von über 10 % ausweist, die ausreicht, um die Belastungen aus der zusätzlichen Prämie wirtschaftlich zu verkraften. Diese Kapitalschutzklausel ist Teil der Entscheidung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2011. Der Aufschieb kann bei einer nachhaltigen Krise der HSH auch dauerhaft sein, wenn die Bank in ein Szenario gerät, das mit einer harten Kapitalquote verbunden ist, die kontinuierlich unter 10 % liegt.

Die von der Europäischen Kommission geforderte Kapitalschutzwirkung wird derzeit dadurch erreicht, dass die HSH im Rahmen der geltenden Rechnungslegung nach HGB den mit der Besserungsabrede einhergehenden Verzicht voll erfolgswirksam berücksichtigen kann, so dass es im Ergebnis weder zu einer Belastung der GuV noch der Kapitalbasis aus der zusätzlichen Prämie kommt. Die Bank bildet in Jahren, in denen die harte Kapitalquote unter 10 % liegt, und somit ein Verzicht auf die zusätzliche Prämie ausgesprochen wird, eine Zuführung zum bilanziellen Sonderposten nach § 340g HGB, der als harter Kernkapital-Bestandteil angerechnet wird. Die Zuführung zum Sonderposten nach § 340g HGB entspricht immer dem Ertrag aus dem Verzicht auf die zusätzliche Prämie. Erst in Perioden, in denen die harte Kernkapitalquote 10 % übersteigt, ist nach HGB der Besserungsschein bilanziell als Verpflichtung zu erfassen. Die Bank wird in einer solchen Periode eine Entnahme aus dem Sonderposten nach § 340g HGB vornehmen und daraus das Besserungsrecht bedienen.

Durch die im Jahr 2014 anstehende verpflichtende Umstellung der aufsichtsrechtlichen Kapitalermittlung auf Konzernebene auf IFRS-Werte ergeben sich Nachteile hinsichtlich der wirkungsvollen Umsetzung des von der Europäischen Kommission beabsichtigten Kapitalschutzes. So müsste nach einer Umstellung auf IFRS das in der derzeitigen Sunrisegarantie vorgesehene Besserungsrecht unmittelbar zum Zeitpunkt des Verzichts auf die zusätzliche Prämie bilanziell voll berücksichtigt werden. Dadurch träte die nach HGB erreichte Entlastungswirkung des aufsichtsrechtlichen Kapitals nach IFRS nicht ein. Die HSH geht davon aus, dass dieses ohne Anpassung der Kapitalschutzklausel zu einem Absinken der harten Kernkapitalquote um bis zu 1,5 Prozentpunkte führen würde.

#### **4.2 Vorschlag zur Anpassung unter IFRS zum 1. Januar 2014**

Vor diesem Hintergrund wird ein Mechanismus zur Anpassung der Kapitalschutzklausel angestrebt. Damit würde für die HSH auch bei Anwendung von IFRS weiterhin die von der Europäischen Kommission in der Entscheidung von 2011 beabsichtigte Kapitalschutzklausel gewährleistet.

Auch unter dem neuen Mechanismus würde die hsh finanzfonds in Abrechnungsperioden, in denen die HSH eine harte Kernkapitalquote von unter 10 % aufweist, zunächst auf die zusätzliche Prämie verzichten. Anders als unter dem derzeitigen Sunrise Garantievertrag würde der Verzicht allerdings nicht unmittelbar mit einem Besserungsschein verbunden sein. Vielmehr würde der Vorstand der HSH zunächst verpflichtet, in Perioden, in denen die HSH trotz der Belastungen aus der zusätzlichen Prämie über eine harte Kernkapitalquote von über 10 % verfügen würde die zusätzliche Prämie zu erfassen. Die Auszahlung der zusätzlichen Prämie würde an eine weitere Bedingung geknüpft, zum Beispiel dass die Hauptversammlung der HSH zusätzlich einen Beschluss fasst. Mit einer solchen Anpassung der Kapitalschutzregelungen wäre für die Bank die Verpflichtung auf Zahlung der zusätzlichen Prämie auch unter IFRS erst dann zu erfassen, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung der zusätzlichen Prämie erfüllt sind. Die vorgeschlagene Neuregelung steht unter dem Vorbehalt einer Zustimmung der Europäischen Kommission. Dementsprechend sind Änderungen bei der Umsetzung noch möglich.

## 5 Wertpapierverkäufe als zusätzliche Option

Über eine Wiederhöhung der Garantie hinaus wird derzeit geprüft, ob in verschärften Krisensituationen noch zusätzliche Handlungsoptionen zur Entlastung der HSH zur Verfügung stehen sollten. In Gesprächen mit der BaFin ist als derartige Maßnahme insbesondere der Verkauf von Wertpapieren mit hohen Risikogewichten aus den Beständen der HSH erörtert worden, um die risikogewichteten Aktiva der Bank zu reduzieren und damit die harte Kernkapitalquote zu erhöhen.

Diese Option würde auf einer Erweiterung der Abrechnungsmodalitäten der bestehenden Sunrisegarantie für die Abrechnung von Verlusten aus Wertpapieren beruhen. Die hsh finanzfonds könnte Wertpapiere aus dem Sunrise-Referenzportfolio zu Marktwerten kaufen und die damit für die HSH verbundenen Verluste unter der Sunrisegarantie abrechnen. Eine spätere Wertaufholung bis zur Fälligkeit der Wertpapiere käme der hsh finanzfonds zugute, mögliche weitere Wertverluste wären von der hsh finanzfonds zu tragen.

Die Verantwortung für die angekauften Wertpapiere würde das Aufgabenspektrum der hsh finanzfonds erweitern. Derzeit werden die Wahrscheinlichkeit und Bedingungen geprüft, ob sich in einem Extremfall (weitgehende Inanspruchnahme der Sunrisegarantie und Totalverlust der angekauften Wertpapiere) ein zusätzliches Risiko für die Vermögensposition der Länder ergäbe.

Eine Umsetzung der Option könnte nur erfolgen, sofern diese aufsichtsrechtlich und beihilferechtlich mit den zuständigen Behörden abgestimmt ist. Sie bedarf insbesondere der generellen Zustimmung durch die Europäische Kommission. Sollte sich ein Verkauf von Wertpapieren an die hsh finanzfonds bei den weiteren Prüfungen, die insbesondere die haushaltsrechtliche Relevanz der Option für die Länder sowie die hsh finanzfonds berücksichtigen werden, als sinnvoll erweisen, würde der Landtag/die Bürgerschaft ggf. in einer gesonderten Drucksache über die konkrete Ausgestaltung informiert und um Zustimmung zu der hierfür erforderlichen Änderung des Staatsvertrags gebeten werden.



## **6 Gesamtbewertung und operative Umsetzung**

Die HSH befindet sich insbesondere durch die andauernde Krise auf den Schifffahrtsmärkten in einer wirtschaftlich schwierigen Lage, obwohl die Kernbank in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte gemacht hat. Für die Stabilisierung der Bank ist es daher dringend erforderlich, ihre Kernkapitalquote kurz- und mittelfristig zu stärken.

Die geplanten Maßnahmen stärken die harte Kernkapitalquote der HSH. Für die Zukunft kann aber nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass Entwicklungen eintreten, die die Bank zu einem späteren Zeitpunkt erneut unter Druck setzen. Ursächlich hierfür könnten insbesondere die außergewöhnlichen Planungsunsicherheiten sein, die in den nicht vorhersehbaren und vor allem durch die Bank nicht beeinflussbaren Entwicklungen des US-Dollars und der internationalen Schifffahrtsmärkte liegen.

### **6.1 Erhöhung der Garantie auf €10 Mrd.**

Die Ausweitung des Garantieschirms zu den beschriebenen Konditionen würde die 2011 vorgenommenen Teilkündigungen der Garantie wirtschaftlich rückgängig machen.

Die Maßnahme ist sowohl bezogen auf den Umfang der Stärkung der harten Kernkapitalquote als auch auf deren Nachhaltigkeit erforderlich. Die Chancen aus einer Stabilisierung der HSH sowie einem erhöhten Mittelzufluss an die Länder durch eine erhöhte Garantievergütung überwiegen dabei die von der Bank als gering eingestufte Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme der zusätzlichen Garantietranche sowie die Risiken eines erneuten Beihilfeverfahrens. Zusammen mit der Stärkung der harten Kernkapitalquote würde dies gegenüber der BaFin auch den erforderlichen Nachweis des wesentlichen Risikotransfers der Sunrise-garantie insgesamt ermöglichen (vgl. Kapitel 2.3).

Beide Varianten einer Ausweitung des Garantieschirms, in Form einer Garantiewiedererhöhung oder einer Drittverlustgarantie unter Beteiligung privater Investoren, würden die notwendige Stabilisierungswirkung zeigen. Die konkrete Ausgestaltung einer Drittverlustgarantie ist allerdings noch von laufenden Verhandlungen abhängig. Sie dürfte gegenüber der reinen Erhöhung der Sunrise-garantie für die Länder jedoch keine wesentlichen Nachteile aufweisen und müsste mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt werden.

Eine Garantiewiedererhöhung könnte innerhalb der bestehenden gesetzlichen Ermächtigung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 1. April 2009/des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 2. April 2009 erfolgen. Dies würde allein die Anpassung des Garantievertrags zwischen der hsh finanzfonds und der HSH voraussetzen. Die Wiedererhöhung darf erst durchgeführt werden, wenn die Europäische Kommission dieser zugestimmt hat.

Die Drittverlustgarantie unter Beteiligung eines privaten Investors ginge über die bisherigen parlamentarischen Ermächtigungen hinaus. Die Übernahme einer solchen Drittverlustgarantie durch die hsh finanzfonds bedürfte daher zusätzlich zu einem vertraglichen Rahmenwerk mit dem Privatinvestor der Änderung des Staatsvertrags der hsh finanzfonds. Eine Drittverlustga-

rantie bedürfte keiner formellen Genehmigung der Europäischen Kommission, wenn sie anerkennt, dass diese den Grundsätzen eines „Private Investor Tests“ genügt.

## **6.2 Erhalt der Funktion der bestehenden Kapitalschutzklausel unter IFRS**

Eine Anpassung der Regelungen zur zusätzlichen Prämie ist aufgrund der bevorstehenden Umstellung auf Rechnungslegung IFRS zwingend erforderlich, um ein erhebliches Absinken der harten Kernkapitalquote zu verhindern und dem Sinn und Zweck der von der Europäischen Kommission 2011 getroffenen Regelung zur zusätzlichen Prämie mit Gewährung eines Besserungsscheins als Kapitalschutzklausel gerecht zu werden (vgl. Kapitel 4).

Die skizzierte Umgestaltung der Regelungen zur zusätzlichen Prämie ist aus Sicht der Länder sowie des Abschlussprüfers der HSH geeignet und angemessen, die ursprünglich von Ländern, HSH und Europäischer Kommission verfolgten Ziele soweit möglich auch unter der aufsichtsrechtlichen Kapitalermittlung auf Basis von IFRS umzusetzen.

Die damit erforderlichen Anpassungen der garantievertraglichen Regelungen müssen mit der Europäischen Kommission abgestimmt werden.

## **6.3 Wertpapierverkäufe als zusätzliche Option**

Die derzeitigen Überlegungen zu optionalen Wertpapierverkäufen sind noch nicht abgeschlossen, können aber sinnvoll sein, um bei unvorhergesehenen Entwicklungen der Bank kurzfristig Handlungsfähigkeit herzustellen und die Vermögensposition der Länder zu sichern. Wertpapierverkäufe an die hsh finanzfonds ermöglichen eine deutliche Entlastung der risikogewichteten Aktiva für die HSH bei gleichzeitig unveränderter Vermögensposition der Länder. Eine Umsetzung würde nur bei entsprechenden zustimmenden Entscheidungen der Länder erfolgen und wäre zunächst mit den Aufsichtsbehörden und der Europäischen Kommission abzustimmen. Die erforderliche gesetzliche Grundlage könnte mit einer entsprechenden Änderung des Staatsvertrages geschaffen werden (vgl. Kapitel 5).

**Anhang – Glossar**

<b>Stichwort</b>	<b>Beschreibung</b>
Adressrisiko	Risiko, dass ein Geschäftspartner bspw. durch Insolvenz nicht mehr für seine Verbindlichkeiten aufkommen kann
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Basel III	Maßnahmenpaket des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zur Regulierung des Bankensektors, schrittweise Umsetzung vsl. beginnend im Lauf des Jahres 2013
CEQ	Common Equity Quote – s. harte Kernkapitalquote
Claw-Back	Instrument zur Rückvergütung an die hsh finanzfonds
Drittverlustgarantie	Garantie gegen Kreditausfälle in der Tranche von € 7 Mrd. bis € 10 Mrd. unter abweichenden Strukturen oder Konditionen als eine reine Wiedererhöhung der bestehenden Sunrisegarantie, bspw. durch zusätzlichen Garantiegeber
Drohverlustrückstellung	Rückstellung zur Abbildung von dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewissen Verpflichtungen aus zum Bilanzstichtag schwebenden Geschäften
EBA	Europäische Bankenaufsicht
Ergänzungskapital	Kapitalpositionen mit geringerer Haftungsqualität als das Kernkapital
Erstverlusttranche	Nicht durch Garantie besicherte Verluste durch Kreditausfälle im Sunrise-Referenzportfolio zwischen € 0 Mrd. und € 3,2 Mrd., die von der HSH getragen werden
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
Forderungsverzicht gegen Besserungsschein	Kapitalschutzmechanismus, der Auszahlung eines Anspruchs der Länder aus der zusätzlichen Prämie so lange verzögert, bis die HSH eine harte Kernkapitalquote von mindestens 10 % aufweist
Garantievertrag	Vertragliche Vereinbarung über Sunrise-Zweitverlustgarantie zwischen der hsh finanzfonds und der HSH
Gewährträgerhaftung	Gesetzesbasierte subsidiäre Haftung des Trägers einer bundesunmittelbaren, landesunmittelbaren oder kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts für den Fall, dass deren Vermögen die Forderungen der Gläubiger nicht deckt; Mit Entscheidung der Europäischen Kommission aus 2001 nur gültig für Emissionen vor Juli 2005, d.h. aktuell nur noch auslaufende Bestände auf den Büchern der HSH
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Hartes Kernkapital	Kernkapital ohne Berücksichtigung von Hybridkapital, das dauerhaft und uneingeschränkt zur Verfügung steht, voll an Verlusten teilnimmt und keine Verpflichtung zur Gewinnausschüttung verursacht
Harte Kernkapitalquote	Verhältnis von hartem Kernkapital zu risikogewichteten Aktiva

Stichwort	Beschreibung
	(RWA)
HGB	Handelsgesetzbuch
HmbGVBl	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
hsh finanzfonds AöR	Durch die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein errichtete Anstalt öffentlichen Rechts, welche für die beiden Anteilseigner die Aufgabe der Kapitalunterstützung und Garantiegewährung ggü. der HSH übernimmt
Hybridkapital	Kapitalbestandteile, die nicht eindeutig zu Eigen- oder Fremdkapital zugerechnet werden können, z.B. stille Einlagen und Ergänzungskapital
IFRS	International Financial Reporting Standards - Internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen
Investment Grade	Kategorie der besten Ratingeinstufungen seitens der internationalen Ratingagenturen bspw. Bedingung für Investments bestimmter institutioneller Investoren und Fondsgesellschaften in die HSH
Kernbank	Die Kernbank besteht aus den fünf Hauptgeschäftsfeldern der HSH, die aktiv im Rahmen von Neugeschäft am Markt tätig sind: Firmenkunden, Immobilienkunden, Shipping, Energy & Infrastructure und Private Banking
LHO	Landeshaushaltsordnung
Mindestrisikogewicht	Regulatorisch erforderliches minimales Risikogewicht von Vermögenswerten, unabhängig von der mathematisch möglichen Reduktion der Risikogewichte durch eine Verbriefung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Notifizierung	Verpflichtung staatliche Subventionen bzw. Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden und genehmigen zu lassen
Nr.	Nummer
Private Investor Test	Prüfverfahren der Europäischen Kommission zum Vergleich einer möglichen Beihilfe staatlicher Stellen mit dem Verhalten von marktwirtschaftlich handelnden privaten Akteuren
Restructuring Unit (RU)	Interne Abwicklungseinheit der HSH zum wertschonenden Abbau von nicht-strategischen Altportfolien
Risikogewichtete Aktiva	s. Risk Weighted Assets
Risikogewicht	Verhältnis aus risikogewichteten Aktiva und Buchwert eines Vermögenswertes
Risikotransfer	Kriterium der BaFin zur Prüfung und Anerkennung der Wirksamkeit einer Garantiekonstruktion, bspw. der Sunrisegarantie, damit die Garantie zu einer Minderung der Kapitalunterlegungspflicht für risikogewichtete Aktiva führt
Risk Weighted Assets (RWA)	Mit Risikogewichten bewertete Vermögenswerte einer Bank, Maß für die Risikobehaftung eines Portfolios. Die Risikogewichtung der Aktiva bewirkt, dass unterschiedlich risikoreiche Anlagen (Zentralbankguthaben vs. Unternehmenskredit) risi-

Stichwort	Beschreibung
	koadjustiert auf Basis ihres individuellen Risikogehalts mit Kapital zu unterlegen sind. Die Spanne reicht dabei von 0 % (Zentralbankguthaben) bis zum vollständigen Abzug vom regulatorischen Kapital (z.B. sehr spekulative ABS Strukturen)
Senior Tranche	Nicht garantierte Verluste durch Kreditausfälle jenseits aller Garantien, die von der HSH zu tragen sind (aktuell alle Verluste jenseits von € 10,2 Mrd., nach Erhöhung alle Verluste jenseits von € 13,2 Mrd.)
SoFFin	Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung
Staatsvertrag	Vertragliche Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der "hsh finanzfonds AöR" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Sub-Investment	Kategorie von Ratingeinstufungen seitens der internationalen Ratingkategorien, die spekulativen Charakter haben
Sunrise-Referenzportfolio	Portfolio für das durch die hsh finanzfonds eine Garantie begeben wurde, umfasst nur Vermögenswerte, die zum 1. April 2009 bereits in den Büchern der HSH waren, d.h. ein kontinuierlich ablaufendes Portfolio ohne Neugeschäft
Sunrise-Zweitverlustgarantie	Garantie gegen Kreditausfälle, begeben durch die hsh finanzfonds gegenüber der HSH, deckt aktuell Kreditrisiken für Verluste im Sunrise-Referenzportfolio zw. € 3,2 Mrd. und € 10,2 Mrd. ab
Übertragungsanordnung	Maßnahme die von der BaFin in Extremszenarien angeordnet werden könnte, um eine unkontrollierte Insolvenz eines Kreditinstituts zu vermeiden sowie systemrelevante Komponenten des Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut übertragen
Vgl.	Vergleiche
Ziehungswahrscheinlichkeit	Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte durch die Garantie besicherte Summe überhaupt (d.h. mit mind. € 1) in Anspruch genommen wird, d.h. der Garantiegeber hsh finanzfonds gegenüber der HSH zahlungspflichtig wird
Zusätzliche Prämie	Vergütung i.H.v. 3,85 % p.a. zugunsten der hsh finanzfonds als Rückzahlung für in Anspruch genommene Garantiebestandteile, d.h. Ausschüttung nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Garantie, Auszahlungszeitpunkt abhängig von Besserschein
Zweitverlusttranche	Garantierte Verluste durch Kreditausfälle der Sunrise-Zweitverlustgarantie zwischen € 3,2 Mrd. und € 10,2 Mrd., bzw. nach möglicher Erhöhung der Sunrisegarantie bis zu € 13,2 Mrd.